

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 25. September 2007 an den Landrat
zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons

A Zusammenfassung

Die Anstellungsbedingungen der kantonalen Lehrpersonen sind heute in drei Verordnungen geregelt. Es sind dies:

- die Personalverordnung (PV; RB 2.4211)*
- die Dienst- und Besoldungsverordnung für die Lehrerschaft an der Kantonalen Mittelschule Uri (RB 10.2421), und*
- die Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer an den kantonalen Berufsschulen (Berufsschullehrerverordnung; RB 70.1114)*

Mit der vorliegenden Verordnung über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Anstellungsbedingungen der kantonalen Lehrpersonen neu in der PV zusammenzufassen und die beiden übrigen Verordnungen aufzuheben.

Die unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen und die Tatsache, dass verschiedene Gremien für die einzelnen Schulen zuständig waren, haben zu unterschiedlichen Anstellungsbedingungen an den einzelnen Schulen geführt. Um dies zukünftig zu vermeiden, sollen alle kantonalen Lehrpersonen der Personalverordnung unterstellt werden und der Regierungsrat soll inskünftig als einzige Behörde zuständig sein, Ausführungsbestimmungen zur Anstellung zu erlassen.

Nebst diesen formalen Änderungen sollen konkret folgende Neuerungen eingeführt werden:

- Die Anzahl der Pflichtlektionen an der Kantonalen Berufsfachschule Uri soll von heute 27 auf neu 25 gesenkt werden. Damit werden sie dem zentralschweizerischen Mittel und der heute an der Kaufmännischen Berufsschule Uri geltenden Lösung angeglichen.*
- Beim Berufsmaturitätsunterricht soll die gleiche Anzahl Pflichtlektionen gelten wie bei der gymnasialen Maturität. Dies führt zu einer Senkung von heute 27 (Kantonale Be-*

rufsfachschule Uri) bzw. 25 (Kaufmännische Berufsschule Uri) auf neu 23 Pflichtlektionen.

- An der Volksschule wird heute allen Lehrpersonen, unabhängig vom Anstellungsgrad ab dem 55. Altersjahr, bzw. ab dem 60. Altersjahr eine Reduktion des Pflichtpensums gewährt. Bei den kantonalen Lehrpersonen erhalten nur jene mit einem Vollpensum die entsprechende Reduktion. Mit der Neuregelung soll bei den kantonalen Lehrpersonen die gleiche Regelung eingeführt werden wie an der Volksschule. Zudem berücksichtigt sie, dass die kantonalen Angestellten unabhängig von ihrem Anstellungsgrad ab dem 50. Altersjahr eine und ab dem 60. Altersjahr zwei zusätzliche Ferienwochen beziehen können.
- Schliesslich sollen die beiden 100-Prozent-Rektoratsstellen an der Kantonalen Mittelschule Uri und an der Kantonalen Berufsfachschule Uri in den Stellenplan nach Artikel 37a der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (RB 2.3321) überführt werden.

Die Neuerungen verursachen jährliche Mehrkosten von rund 290 000 Franken.

INHALTSVERZEICHNIS

A	ZUSAMMENFASSUNG	1
B	AUSFÜHRLICHER BERICHT	3
1	AUSGANGSLAGE	3
2	ZU DEN ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN	4
2.1	SCHAFFUNG EINER GEMEINSAMEN RECHTSGRUNDLAGE.....	4
2.2	ANPASSUNG DER PFLICHTPENSEN.....	4
2.3	NEUREGELUNG DER ALTERSENTLASTUNG	7
2.4	ÜBERFÜHRUNG DER REKTORATE IN DEN STELLENPLAN	7
3	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	8
4	BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN	8
5	ANTRAG	14
	VERORDNUNG ÜBER DAS ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS VON LEHRPERSONEN DES KANTONS.....	1

B Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

Die rechtlichen Grundlagen für die Anstellung der kantonalen Lehrpersonen sind heute in den folgenden drei Erlassen geregelt:

- Personalverordnung (PV, RB 2.4211)
- Dienst- und Besoldungsverordnung für die Lehrerschaft an der Kantonalen Mittelschule Uri (RB 10.2421)
- Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer an den kantonalen Berufsschulen (Berufsschullehrerverordnung; RB 70.1114)

Dies und die Tatsache, dass die jeweiligen Schulkommissionen einen Teil der Anstellungsbedingungen (wie bezüglich des Amtsauftrags oder bezüglich der Entschädigungen für besondere Aufgaben) bestimmen konnten, hat zu unterschiedlichen Anstellungsbedingungen bei den kantonalen Lehrpersonen geführt. Mit der Einfügung der entsprechenden Regelungen in die Personalverordnung und mit dem Grundsatz, dass eine einzige Behörde (Regierungsrat) den Amtsauftrag für die Lehrpersonen bestimmt, sollen die Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II auf eine gemeinsame rechtliche Grundlage gestellt werden.

Der Landrat hat am 31. März 2004 die Schulische Beitragsverordnung (VBV; RB 10.1222) beschlossen. Damit hat er auch beschlossen, dass die so genannte Altersentlastung bei den Lehrpersonen im Bereich der Volksschule neu geregelt wird. Vor dieser Änderung hatten nur Lehrpersonen mit einem Vollpensum Anspruch auf die Altersentlastung. Mit der Neuregelung wurde eine reduzierte Altersentlastung auch für die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen eingeführt. Diese Neuregelung gilt nicht für die Lehrpersonen der Sekundarstufe II (Kantonale Mittelschule Uri, Kantonale Berufsschule Uri, Kantonale Bauernschule Uri und Kaufmännische Berufsschule Uri). Aufgrund einer Eingabe der Lehrervereinigung der Urner Mittelschule (LUM) beim Mittelschulrat hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 23. November 2004 den Beschluss gefasst, dass bei den kantonalen Lehrpersonen die gleiche Regelung bezüglich der Altersentlastung wie in der Volksschule einzuführen sei. Mit der Verordnung über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass künftig bezüglich der Altersentlastung bei den kantonalen Lehrpersonen die gleiche Regelung gilt wie an der Volksschule.

2 Zu den Änderungen im Einzelnen

2.1 Schaffung einer gemeinsamen Rechtsgrundlage

Schon heute gilt die Personalverordnung (RB 2.4211) auch für die kantonalen Lehrpersonen. Als Ergänzung dazu finden sich einige wenige zusätzliche Bestimmungen in der Dienst- und Besoldungsverordnung für die Lehrerschaft an der Kantonalen Mittelschule Uri (RB 10.2421) und in der Berufsschullehrerverordnung (RB 70.1114).

Mit der Verordnung über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons sollen alle massgeblichen Bestimmungen zur Anstellung der kantonalen Lehrpersonen in die Personalverordnung eingefügt werden.

Mit diesem Vorgehen soll eine gemeinsame Rechtsgrundlage für die Anstellung aller kantonalen Lehrpersonen geschaffen werden. Als wesentliche Änderung gegenüber heute werden die so genannten Pflichtpensen angepasst (siehe Kapitel 2.2). Weiter soll neu der Regierungsrat und nicht mehr der Mittelschulrat zuständig sein, den so genannten Amtsauftrag für die Lehrpersonen der Kantonalen Mittelschule Uri zu erlassen. Im Bereich der Lehrpersonen der Kantonalen Berufsfachschule Uri bestimmt nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (RB 70.1103) der Regierungsrat den Berufsauftrag der Lehrpersonen. Neu soll er für beide Bereiche (Kantonale Mittelschule Uri und Kantonale Berufsfachschule Uri) zuständig sein, den Berufsauftrag zu definieren. Damit soll gewährleistet werden, dass die kantonalen Lehrpersonen über vergleichbare Anstellungsbedingungen verfügen und zwar unabhängig davon, ob sie an der Kantonalen Mittelschule Uri oder an der Kantonalen Berufsfachschule Uri unterrichten. Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass es Sinn macht, die Berufsaufträge für die Lehrpersonen der Kantonalen Mittelschule Uri und der Kantonalen Berufsfachschule Uri im Grundsatz gleich zu formulieren. Weitere Ausführungen zum Berufsauftrag finden sich unter Kapitel 4.

2.2 Anpassung der Pflichtpensen

Die Anzahl der Pflichtlektionen, die an der Kantonalen Mittelschule Uri und an der Kantonalen Berufsfachschule Uri geleistet werden müssen, ist heute für die Kantonale Mittelschule Uri in der Dienst- und Besoldungsverordnung für die Lehrerschaft an der Kantonalen Mittelschule Uri (RB 10.2421) und für die kantonale Berufsfachschule Uri in der Berufsschullehrerverordnung (RB 70.1114) geregelt. Es ergeben sich zusammengefasst folgende Pflichtlektionen:

Tabelle 1**Heute geltende Pflichtlektionen an den Schulen der Sekundarstufe II in Uri**

Bereich	Anzahl Lektionen
Gymnasium, 1. - 3. Klasse des Gymnasiums (= Sekundarstufe I)	25
Gymnasium, ab 4. Klasse, und FMS (= Sekundarstufe II)	23
Gymnasium: HW / TG / Maschinenschreiben / Informatik / Sport	27
Gymnasium: Musik (OG/UG)	25/27
Kantonale Berufsfachschule Uri	27
Berufsmaturitätsunterricht, technische Berufsmaturität	27
Kaufmännische Berufsschule Uri	25
Berufsmaturitätsunterricht, kaufmännische Berufsmaturität	25

Um die Situation in der Zentralschweiz darzustellen, wurden mittels einer Umfrage detaillierte Zahlen zu den Pflichtlektionen in der Zentralschweiz erhoben. Die Zahlen zu den Mittelschulen sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2**Vergleich der Pflichtlektionen an den Mittelschulen der Zentralschweiz 2006/07**

Kategorie	LU ¹	Uri	SZ ²	OW	NW	ZG
Untergymnasium, 1. bis 3. Klasse	25.5	25		23	25	24
Obergymnasium, 4. bis 6. Klasse	23.5	23	23	23	23	24
Fachmittelschule	23.5	23	25 ³	keine	keine	24
HW / TG / Informatik / Sport	28.5	27	25	25	27	24
Sport	UG 26.5 ⁴ OG 25.5 ⁴	27	25	25	25	24
Musik am Untergymnasium	k. A.	27	k.UG	23	25	24
Musik am Obergymnasium oder an der Fachmittelschule	k. A.	25	25	23	23	24

Die Resultate des Bereichs Berufsfachschulen enthält die Tabelle 3.

¹ In Luzern werden die Pensen gegenwärtig nach unten angepasst. Dies wird in Schritten vollzogen.

² Die Beantwortung aller andern Fragen für den Kanton Schwyz bezieht sich ausschliesslich auf die Regelung bei den staatlichen Schulen.

³ Die Fachmittelschule im Kanton Schwyz wird am Theresianum Ingenbohl geführt. Die privaten Mittelschulen sind frei in Bezug auf die finanziellen Bedingungen, also auch in Bezug auf die Besoldung.

⁴ Sport

Tabelle 3**Vergleich der Pflichtlektionen an den Berufsfachschulen der Zentralschweiz 2006/07**

Kategorie	LU	Uri	SZ	OW	NW	ZG
Gewerbliche Berufsfachschule	24,5	27	26	26	26	25
Kaufmännische Berufsfachschule	24,5	25	25	---	26	25
Lehrperson Sport	25,5	27	26/25 ⁵	26	27	25 ⁶
Berufsmatura nach Berufsabschluss	23,5	27	26/25 ⁴	23	---	25 ^{6o}
Berufsmatura lehrbegleitend	23,5	25	26/25 ⁴	---	26	25 ⁶

Uri weist bezüglich der Pflichtlektionen an der Kantonalen Berufsfachschule Uri die höchste Zahl an Pflichtlektionen auf.

Die Resultate des Vergleichs in der Zentralschweiz zeigen auf, dass im Bereich der Berufsfachschule ein Anpassungsbedarf besteht. Zudem lässt sich der heutige Unterschied zwischen der Kantonalen Berufsfachschule Uri und der Kaufmännischen Berufsschule Uri sowie zwischen gymnasialer Maturität und Berufsmaturität aus sachlicher Sicht kaum rechtfertigen. Die Penssen sollen deshalb angepasst werden. Die nachstehende Tabelle 4 enthält die vorgeschlagene Neuregelung.

Tabelle 4**Vorschlag für die Neuregelung der Pflichtlektionen an den Schulen der Sekundarstufe II**

Bereich	Heute	Neu
Untergymnasium (= Sekundarstufe I)	25	25
Obergymnasium und FMS (= Sekundarstufe II)	23	23
Berufsschulunterricht an der Kantonalen Berufsfachschule Uri	25 ⁷ /27	25
Berufsmaturitätsunterricht	25 ⁷ /27	23

Im Bereich der Mittelschule werden die Pflichtlektionen im Grundsatz nicht verändert. Im Bereich des Berufsfachschulunterrichts soll die Zahl der Pflichtlektionen von heute 27 auf neu 25 Pflichtlektionen gesenkt werden. Dies entspricht der heutigen Regelung an der Kaufmännischen Berufsschule Uri. Beim Unterricht im Bereich der Berufsmaturität soll neu gleich wie bei der gymnasialen Matura ein Pflichtpensum von 23 Lektionen gelten. Dies entspricht einer Reduktion um vier (Kantonale Berufsfachschule Uri) bzw. zwei Lektionen (Kaufmännische Berufsschule Uri).

⁵ Die erste Zahl bezieht sich auf die Gewerblichen, die zweite auf die Kaufmännischen Berufsfachschulen.

⁶ Die Lehrkräfte für Sport sind eine Lohnklasse tiefer eingestuft als die übrigen Lehrpersonen derselben Schule.

⁷ An der Kaufmännischen Berufsschule beträgt das Pflichtpensum heute 25 Lektionen.

2.3 Neuregelung der Altersentlastung

An der Volksschule gilt heute nach Artikel 28 Absatz 3 der Schulischen Beitragsverordnung (VBV, RB 10.1222) folgende Regelung: *„Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum für Lehrpersonen mit einem Vollpensum um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Bei Lehrpersonen ohne Vollpensum beträgt die anteilmässige Reduktion ab dem 55. Altersjahr eine Lektion und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. Die Reduktion wird ab Schuljahresbeginn in jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.“*

Mit der neuen Verordnung soll bei den kantonalen Lehrpersonen die gleiche Regelung eingeführt werden, wie sie an der Volksschule im Jahr 2004 beschlossen worden war.

Es ist gerechtfertigt, allen Lehrpersonen unabhängig vom Anstellungsgrad eine so genannte Altersentlastung zu gewähren. Das Pendant dazu findet sich in der Personalverordnung (PV, RB 2.4211). Nach Artikel 50 Absatz 1 der Personalverordnung beträgt der Ferienanspruch für die kantonalen Angestellten vom 20. bis zum erfüllten 49. Altersjahr 20 Arbeitstage, vom 50. bis zum erfüllten 59. Altersjahr 25 Arbeitstage und ab dem 60. Altersjahr 30 Arbeitstage. Massgebend ist dabei das Kalenderjahr, in dem das Altersjahr erfüllt wird. Diese Regelung der Ferien gilt angepasst auf den jeweiligen Anstellungsgrad für alle Angestellten.

2.4 Überführung der Rektorate in den Stellenplan

Nach Artikel 37a Absatz 2a Buchstabe c der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung; RB 2.3321) sind Lehrpersonen nicht in den Stellenplan aufzunehmen. Das Verwaltungspersonal der kantonalen Schulen ist hingegen im Stellenplan aufgeführt. Nicht im Stellenplan aufgeführt sind heute die beiden 100-Prozent-Stellen der Rektorate an der Kantonalen Mittelschule Uri und an der Kantonalen Berufsfachschule Uri. Die beiden Rektoren werden, obwohl sie nur ein kleines Pensum Unterricht erteilen, wie die Lehrpersonen entschädigt. Für ihre Tätigkeit als Rektoren erhalten sie einen fixen Zuschlag pro Jahr. Dieser Zuschlag wird zwar der Teuerung angepasst, unterliegt aber nicht dem Stufenanstieg. Diese Lösung führt zu einer rechtsungleichen Behandlung gegenüber dem übrigen Verwaltungspersonal.

Neu soll sich das Anstellungsverhältnis der beiden Rektorate an der Kantonalen Mittelschule Uri und an der Kantonalen Berufsfachschule Uri nach dem Arbeitsverhältnis der

kantonalen Angestellten und nicht nach demjenigen der kantonalen Lehrpersonen richten. Dies wird mit einer Änderung in der Mittelschulverordnung (RB 10.2401) und der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV, RB 70.1103) verdeutlicht (siehe Kommentar zu den Änderungen). Die beiden Rektoratsstellen sollen neu im Stellenplan nach Artikel 37a der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung; RB 2.3321) aufgeführt werden. Als Folge davon richtet sich die Entlohnung neu nach der Lohntabelle der Verwaltungsangestellten. Die Überführung bei der Kantonalen Mittelschule Uri soll auf den 1. Januar 2008 vorgenommen werden. Die Rektoratsstelle der Berufsfachschule soll hingegen erst auf den 1. August 2009, dem Start der neuen zusammengeführten Berufsfachschule, überführt werden.

3 Finanzielle Auswirkungen

Sowohl die Neuregelung der Altersentlastung als auch die Reduktion der Anzahl Pflichtlektionen verursachen Mehrkosten. Die nachstehende Tabelle 5 enthält die Zusammenstellung der Mehrkosten. Die Berechnungen für die Mehrkosten der Reduktion der Anzahl Pflichtlektionen beruhen auf der Annahme, dass der durchschnittliche Lohn pro Lektion sich durch die Herabsetzung nicht verändert. Es handelt sich folglich um eine Modellrechnung. Die Neuregelung der Altersentlastung verursacht gemäss detaillierten Berechnungen Mehrkosten von 59 200 Franken.

Tabelle 5
Finanzielle Auswirkungen (alle Angaben in Franken)

	Kantonale Mittelschule	Kantonale Berufsfachschule	Kaufmännische Berufsschule	Total
Lohnsumme 2006 (ohne Sozialleistungen)	7'476'736	2'088'796	1'474'341	11'039'873
Mehrkosten durch Reduktion:				
Pflichtlektionen Berufsfachschule	0	151'000	0	151'000
Pflichtlektionen Berufsmatura		35'000	39'000	74'000
Neuregelung Altersentlastung	19'900	17'100	22'200	59'200
				284'200

Die Überführung der beiden 100-Prozent-Rektoratsstellen in die Lohntabelle der Verwaltungsangestellten führt zu jährlichen Mehrkosten von rund 6 000 Franken.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Mit der Verordnung über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons werden zwei Rechtserlasse aufgehoben und Änderungen in drei Rechtserlassen beschlossen. Aufgehoben werden können:

- die Dienst- und Besoldungsverordnung vom 10. Februar 1982 für die Lehrerschaft an der Kantonalen Mittelschule Uri (RB 10.2421), und
- die Verordnung vom 18. Mai 1988 über das Dienstverhältnis der Lehrer an den kantonalen Berufsschulen (Berufsschullehrerverordnung; RB 70.1114).

1. Personalverordnung (RB 2.4211)

Artikel 1 Absatz 1

Mit dieser Ergänzung wird verdeutlicht, dass die Personalverordnung auch für die kantonalen Lehrpersonen gilt.

Artikel 6 Absatz 3 (neu)

Lehrpersonen müssen in der Regel über eine abgeschlossene Ausbildung für die zu unterrichtende Stufe aufweisen. Weitergehende Vorschriften finden sich im eidgenössischen Berufsbildungsgesetz sowie in der entsprechenden Berufsbildungsverordnung und in der Verordnung des Bundesrates über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR).

Artikel 26a Auftrag der Lehrpersonen

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über den Auftrag der Lehrpersonen. Er hat vorher die entsprechenden Schulkommissionen - bei der Kantonalen Mittelschule Uri den Mittelschulrat und bei der Kantonalen Berufsfachschule Uri die Schulkommission - anzufragen.

Im Auftrag der Bildungs- und Kulturdirektion hat eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Vertretungen des Mittelschulrates, der Berufsbildungskommission, der Schulleitungen und Lehrpersonen von Berufsfachschulen und der Kantonalen Mittelschule Uri einen Entwurf für einen Berufsauftrag erarbeitet. Dieser Berufsauftrag lehnt sich im Grundsatz an das Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag, RB 10.1212) an.

Der berufliche Auftrag der Lehrperson umfasst vier Arbeitsfelder:

1. Klasse
2. Lernende
3. Schule
4. Lehrperson

Das Arbeitsfeld Klasse umfasst das Unterrichten, Fördern und Erziehen und das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Auswerten und Dokumentieren des Unterrichts.

Im Arbeitsfeld Lernende werden das Beraten, Begleiten und Beurteilen der Schülerinnen und Schüler sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schulleitung, dem Lehrpersonenkollegium und weiteren an der Schule beteiligten Stellen und Personen zusammengefasst.

Zum Arbeitsfeld Schule gehören Aufgaben wie das Mitgestalten und Mitorganisieren der eigenen Schule wie Teilnahme an Informations- und Planungssitzungen, Vorbereiten und Durchführen von Schulanlässen und Erledigung von administrativen Arbeiten. Weiter die Entwicklung und Evaluation der eigenen Schule, die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Reformprojekten und die Mitarbeit bei der internen Evaluation. Schliesslich umfasst dieses Feld auch die schulinterne Weiterbildung.

Das Arbeitsfeld Lehrperson beinhaltet schliesslich die Evaluation der eigenen Tätigkeiten und die individuelle Weiterbildung.

Die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen entspricht grundsätzlich derjenigen der Angestellten der kantonalen Verwaltung. Sie verteilt sich gemäss Entwurf Berufsauftrag wie folgt auf die Arbeitsfelder:

1. Arbeitsfeld Klasse	82 Prozent
2. Arbeitsfeld Lernende	5 Prozent
3. Arbeitsfeld Schule	8 Prozent
4. Arbeitsfeld Lehrperson	5 Prozent

Artikel 29 Absatz 4 (neu)

Mit dieser Bestimmung wird verdeutlicht, dass sich die Verteilung der Arbeitszeit bei den Lehrpersonen auch nach den Pflichtlektionen gemäss Artikel 29a richtet.

Artikel 29a Pflichtlektionen der Lehrpersonen

Bisher galten folgende Lösungen:

Kantonale Mittelschule Uri

Artikel 8 Absatz 1 der Dienst- und Besoldungsverordnung für die Lehrerschaft an der

Kantonalen Mittelschule Uri (RB 10.2421):

"Das Pflichtlektionenpensum pro Woche beträgt je nach Fach und Schulstufe 23 bis 27 Lektionen zu 45 Minuten. Dazu kommt die Pflicht zur Ausübung des Amtes als Klassenlehrer oder Mentor. Vorbehalten bleibt eine Sonderregelung für spezielle Aufgaben. Der Regierungsrat regelt das Nähere."

Berufsfachschulen

Artikel 10 Absatz 1 der Berufsschullehrerverordnung (RB 70.1114):

"Das volle Unterrichtspensum beträgt:

- a) an der Kantonalen Berufsschule Uri 27 Pflichtlektionen*
- b) an der Hauswirtschaftlichen Berufsschule Uri 29 Pflichtlektionen*
- c) an den landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten gemäss Anstellungsvertrag im Einzelfall"*

An der Kaufmännischen Berufsschule Uri sind heute 25 Pflichtlektionen für ein Vollpensum zu leisten.

Folgende Pflichtlektionen zu 45 Minuten Dauer sind für ein Vollpensum neu zu leisten:

- a) Unterricht am Untergymnasium der Kantonalen Mittelschule Uri: 25 Lektionen
- b) Unterricht am Obergymnasium der Kantonalen Mittelschule Uri: 23 Lektionen
- c) Unterricht an der Kantonalen Berufsfachschule Uri und an der Berufsvorbereitungsschule (BVS): 25 Lektionen
- d) Unterricht im Rahmen der Berufsmaturität: 23 Lektionen

Die neue Lösung führt zu einer Reduktion der Anzahl Pflichtlektionen an der Kantonalen Berufsfachschule Uri.

Zu Absatz 3

Wie schon heute, soll der Regierungsrat zuständig sein, die Pflichtlektionen für den Unterricht in den Fächern Informatik, Hauswirtschaft, technisches Gestalten, Musik und Sport abweichend von den obigen Ansätzen regeln zu können.

Zu Absatz 4

Hier wird die Altersentlastung der Lehrpersonen der Regelung angepasst, wie sie in der Volksschule gilt.

Die Altersentlastung der Lehrpersonen findet ein Pendant in der Personalverordnung (PV, RB 2.4211). Nach Artikel 50 Absatz 1 der Personalverordnung beträgt der Ferienanspruch vom 20. bis zum erfüllten 49. Altersjahr 20 Arbeitstage, vom 50. bis zum erfüllten 59. Altersjahr 25 Arbeitstage und ab dem 60. Altersjahr 30 Arbeitstage. Massgebend ist dabei das Kalenderjahr, in dem das Altersjahr erfüllt wird. Diese Regelung der Ferien gilt angepasst auf den jeweiligen Anstellungsgrad für alle Angestellten.

Für die in Vollzeit arbeitenden Lehrpersonen wird die bisherige Regelung übernommen. Sie haben demnach wie bisher ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf eine Reduktion um zwei Lektionen und ab dem 60. Altersjahr um drei Lektionen. Diese Entlastung führt, dies zeigen Arbeitszeiterhebungen, nicht zu einer Reduktion der Arbeitszeit. Die Lehrpersonen wenden die „gewonnene“ Zeit für die Vorbereitung des verbleibenden Unterrichts und für Aufgaben innerhalb der Schule auf. Dies ist ein wichtiger Beitrag für die Qualität des Unterrichts. Für die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen soll unabhängig vom Anstellungsgrad die Altersentlastung ab dem 55. Altersjahr eine und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen betragen. Dies rechtfertigt sich als Pendant zur Ferienregelung nach Artikel 60 der Personalverordnung (RB 2.4211).

Artikel 52 Buchstabe d (neu)

Die Bestimmung ermöglicht es dem Regierungsrat, sowohl für die Kantonale Mittelschule Uri als auch für die Kantonale Berufsfachschule Uri die Entschädigung für die Übernahme von besonderen Aufgaben, die den Berufsauftrag übersteigen, festzulegen.

2. Verordnung vom 5. April 2000 über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung; RB 10.2401)

Artikel 23 Anstellungsverhältnis

Die Neuformulierung ist notwendig, weil die Dienst- und Besoldungsverordnung für die Lehrerschaft an der Kantonalen Mittelschule Uri (RB 10.2421) aufgehoben wird.

Artikel 28 Buchstabe c

Bisher hat der Mittelschulrat den Amtsauftrag für die Lehrpersonen an der Kantonalen Mittelschule Uri erlassen. Neu soll dies der Regierungsrat tun. Damit wird die Zuständigkeit hier gleich geregelt wie im Bereich der Berufsfachschulen. Bevor der Regierungsrat das entsprechende Reglement erlässt, hat er aber den Mittelschulrat anzuhören. Die Neuregelung der Zuständigkeit bedingt, dass Buchstabe c hier gestrichen werden muss.

Artikel 33 Absatz 2

Nach Artikel 33 Absatz 1 der Mittelschulverordnung stellt der Regierungsrat auf Antrag des Mittelschulrates die Rektorin oder den Rektor (Rektorat) an. Mit dem neuen Absatz 2 wird verdeutlicht, dass sich das Anstellungsverhältnis der Rektorin oder des Rektors nach demjenigen der übrigen kantonalen Angestellten richtet und nicht nach demjenigen der kantonalen Lehrpersonen. Die Stelle des Rektorates soll auf den 1. Januar 2008 in den Stellenplan nach Artikel 37a der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung; RB 2.3321) überführt werden (siehe dazu auch Ausführungen in Kapitel 2.4 Seite 7)

3. Verordnung vom 20. Dezember 2006 über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103)

Artikel 15 Absatz 3 (neu)

Wie bei der Kantonalen Mittelschule Uri soll sich auch das Arbeitsverhältnis der Rektorin oder des Rektors der künftigen Berufsfachschule nach demjenigen der kantonalen Angestellten und nicht nach demjenigen der kantonalen Lehrpersonen richten. Mit dem neuen Absatz 3 wird dies verdeutlicht. Die Überführung der 100-Prozent-Stelle der Rektorin oder des Rektors in den Stellenplan soll auf den Start der Berufsfachschule am 1. August 2009 hin vorgenommen werden (siehe dazu auch Ausführungen in Kapitel 2.4 Seite 7).

Artikel 18 Lehrpersonen

Die Neuformulierung wird notwendig, weil die Berufsschullehrerverordnung (RB 70.1114) aufgehoben wird, neu nur noch die Personalverordnung massgebend ist und weil die Zuständigkeit zum Erlass des Berufsauftrages neu in Artikel 26a der Personalverordnung geregelt wird.

Zum Inkrafttreten

Die Rektoratsstelle an der Kantonalen Mittelschule Uri soll auf den 1. Januar 2008 und jene an der Kantonalen Berufsfachschule Uri auf den 1. August 2009 in den Stellenplan überführt werden. Die übrigen Neuregelungen bedingen verschiedene Folgearbeiten wie beispielsweise den Erlass von Reglementen. Zudem handelt es sich um Bestimmungen, die sinnvollerweise auf den Beginn eines Schuljahres in Kraft gesetzt werden. Die Inkraftsetzung der übrigen Artikel soll deshalb auf den 1. August 2008 erfolgen.

5 Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verordnung über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Auf den 1. Januar 2008 werden eine 100-Prozent-Stelle Rektor/Rektorin Kantonale Mittelschule Uri und auf den 1. August 2009 eine 100-Prozent-Stelle Rektor/Rektorin Kantonale Berufsfachschule Uri in den Stellenplan nach Artikel 37a der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung; RB 2.3321) überführt.

Anhang

Verordnung über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons

VERORDNUNG

über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons

(vom...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV; RB 2.4211):

Artikel 1 Absatz 1

¹Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis der kantonalen Angestellten, einschliesslich jenes der kantonalen Lehrpersonen.

Artikel 6 Absatz 3 (neu)

³Voraussetzung für die Anstellung als Lehrperson ist eine abgeschlossene Ausbildung für die zu unterrichtende Stufe. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulkommission. Weitergehende Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 26a Auftrag der Lehrpersonen

Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Schulkommissionen ein Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen.

Artikel 29 Absatz 4 (neu)

⁴Vorbehalten bleibt Artikel 29a.

Artikel 29a Pflichtlektionen der Lehrpersonen

¹Eine Lektion entspricht einer Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.

²Für ein Vollpensum sind pro Schulwoche folgende Lektionen zu leisten:

- a) Unterricht am Untergymnasium der Kantonalen Mittelschule Uri: 25 Lektionen;
- b) Unterricht am Obergymnasium der Kantonalen Mittelschule Uri: 23 Lektionen;
- c) Unterricht an der Kantonalen Berufsfachschule Uri und an der Berufsvorbereitungsschule: 25 Lektionen;
- d) Unterricht im Rahmen der Berufsmaturität: 23 Lektionen.

³Der Regierungsrat kann für den Unterricht in einzelnen Fächern die Pflichtlektionen abweichend von den Ansätzen nach Absatz 2 festlegen. Er regelt die Pflichtlektionen für Lehrpersonen, die auf verschiedenen Stufen Unterricht erteilen.

⁴Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum für Lehrpersonen mit einem Vollpensum um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Bei Lehrpersonen ohne Vollpensum beträgt die anteilmässige Reduktion ab dem 55. Altersjahr eine Lektion und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. Die Reduktion wird ab Schuljahresbeginn in jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

Artikel 52 Buchstabe d (neu)

Der Regierungsrat regelt die Entschädigung für:

- d) besondere Aufgaben der Lehrpersonen, wie Klassenlehrperson, Betreuung von Matura- und selbstständigen Vertiefungsarbeiten.

2. Verordnung vom 5. April 2000 über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung; RB 10.2401):

Artikel 23 Anstellungsverhältnis

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach der Personalverordnung¹.

Artikel 28 Buchstabe c

aufgehoben

Artikel 33 Absatz 2

¹ RB 2.4211

²Das Arbeitsverhältnis des Rektorates richtet sich nach jenem der kantonalen Angestellten. Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für die Führung der Mittelschule. Es ist dem Mittelschulrat für seine Geschäftsführung verantwortlich.

3. Verordnung vom 20. Dezember 2006 über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103)

Artikel 15 Absatz 3 (neu)

³Das Arbeitsverhältnis der Rektorin oder des Rektors richtet sich nach jenem der kantonalen Angestellten.

Artikel 18 Lehrpersonen

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach der Personalverordnung².

II.

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Dienst- und Besoldungsverordnung vom 10. Februar 1982 für die Lehrerschaft an der Kantonalen Mittelschule Uri³,
2. Verordnung vom 18. Mai 1988 über das Dienstverhältnis der Lehrer an den kantonalen Berufsschulen (Berufsschullehrerverordnung)⁴.

III.

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt wie folgt in Kraft:

- a) Artikel 33 Absatz 2 der Mittelschulverordnung⁵ auf den 1. Januar 2008;
- b) Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung⁶ auf den 1. August 2009;
- c) übrige Bestimmungen auf den 1. August 2008.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Leo Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

² RB 2.4211

³ RB 10.2421

⁴ RB 70.1114

⁵ RB 10.2401

⁶ 70.1103